



Öffnungszeiten

Montag - Freitag: 08:30 - 11:30
Oder nachmittags nach Vereinbarung

Unsere Website

www.nationale-hilfskasse.be

Ihre Sozialbeiträge und Ihre Rechte als Mitglied der Nationalen Hilfskasse in 2017

In 2017 steht die Nationale Hilfskasse Ihnen zur Seite, um Sie zu begleiten und zu informieren. In diesem Dokument finden Sie eine allgemeine Info über Ihre Rechte und Verpflichtungen als Selbständiger sowie über was wir für Sie tun können. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website: www.lisvs.be.

Für eine persönliche Beratung zögern Sie nicht, Kontakt mit Ihrem Aktenverwalter aufzunehmen. Seine Kontaktdaten finden Sie in all unseren Briefen. Sie können auch Ihr persönliches Dossier über E-Loket, den Onlineschalter auf unserer Website, abfragen.

1 Was müssen Sie zahlen für Ihre Sozialbeiträge in 2017?

Ihre Sozialbeiträge entsprechen einem Prozentsatz Ihres jährlichen Berufseinkommens als Selbständiger. Dieser Prozentsatz hängt von Ihrer Berufssituation ab. Bei Beginn der Tätigkeit ist dieser Prozentsatz niedriger. Neben den Beiträgen fakturieren wir auch Verwaltungskosten: 4,25%.

1.1 Berechnungsbasis

In 2017 zahlen Sie **vorläufige Beiträge** aufgrund Ihres Einkommens von 2014 (oder vom Jahr vorher, wenn wir noch nicht wissen, was Sie in 2014 verdient haben). Dieses Einkommen wird dem Index angepasst und, wenn nötig, auf Jahresbasis umgerechnet. In Ihrer vierteljährlichen Fälligkeitsanzeige finden Sie weitere Informationen über die Berechnungsbasis Ihrer vorläufigen Beiträge und die Möglichkeit diese Basis aufgrund Ihrer Aussichten für 2017 anzupassen.

Wenn die Steuerverwaltung uns mitteilt, was Sie in 2017 verdient haben, werden wir eine **definitive Abrechnung** ausfertigen. Wenn Sie nicht gearbeitet haben, werden wir Ihr Einkommen auf Jahresbasis umrechnen.

1.2 Anwendbare Tarife

Diese Tarife finden für Ihre vorläufigen und Ihre definitiven Beiträge Anwendung.

1.2.1 Hauptberuflicher Selbständiger

Auf das Jahreseinkommen bis zur Schwelle von 57.415,67 EUR einschl.	21,00%
Auf den Teil des Einkommens zwischen 57.415,67 EUR und 84.612,53 EUR	14,16%

Sie zahlen immer auf mindestens 13.296,25 EUR (selbst wenn Ihr Jahreseinkommen niedriger ist).
Definitiver Mindestbeitrag jedes Quartal: 727,72 EUR; Höchstbeitrag: 4.146,12 EUR.

1.2.2 Mithelfender Ehepartner im Maxistatut

Auf das Jahreseinkommen bis zur Schwelle von 57.415,67 EUR einschl.	21,00%
Auf den Teil des Einkommens zwischen 57.415,67 EUR und 84.612,53 EUR	14,16%

Sie zahlen immer auf mindestens 5.841,04 EUR (selbst wenn Ihr Jahreseinkommen niedriger ist).
Definitiver Mindestbeitrag jedes Quartal: 319,68 EUR; Höchstbeitrag: 4.146,12 EUR.



1.2.3 Mithelfender Ehepartner im Ministatut

Auf das Jahreseinkommen bis zur Schwelle von 57.415,67 EUR einschl.	0,79%
Auf den Teil des Einkommens zwischen 57.415,67 EUR und 84.612,53 EUR	0,51%

Sie zahlen aufgrund des Einkommens Ihres Ehepartners, immer auf mindestens 13.296,25 EUR (selbst wenn das Jahreseinkommen Ihres Ehepartners niedriger ist). Definitiver Mindestbeitrag jedes Quartal: 27,38 EUR; Höchstbeitrag: 154,36 EUR.

1.2.4 Nebenberuflicher Selbständiger

Auf das Jahreseinkommen bis zur Schwelle von 57.415,67 EUR einschl.	21,00%
Auf den Teil des Einkommens zwischen 57.415,67 EUR und 84.612,53 EUR	14,16%

Sie zahlen keine Beiträge, wenn Ihr Einkommen niedriger ist als 1.471,01 EUR. Definitiver Höchstbeitrag jedes Quartal: 4.146,12 EUR.

1.2.5 Gleichstellung mit einem nebenberuflichen Selbständigen

(Eheleute, Studenten, Witwer und Witwen, Inhaber eines politischen Mandats)

Auf das Jahreseinkommen bis zur Schwelle von 57.415,67 EUR einschl.	21,00%
Auf den Teil des Einkommens zwischen 57.415,67 EUR und 84.612,53 EUR	14,16 %

Sie zahlen keine Beiträge, wenn Ihr Einkommen niedriger ist als 1.471,01 EUR.

Definitiver Höchstbeitrag jedes Quartal: 4.146,12 EUR.

ACHTUNG

Wenn Sie denken, dass Sie in 2017 mehr als 6.965,12EUR* verdienen werden, kontaktieren Sie bitte so schnell wie möglich Ihren Aktenverwalter. Sie werden einen Beitrag als hauptberuflicher Selbständiger zahlen müssen.

(* Für die Inhaber eines politischen Mandats: 1.471,01 EUR.)

1.2.6 Student-Selbständiger

(Achtung: neues Statut ab 2017, Informationen sind bei Ihrem Aktenverwalter erhältlich)

Auf den Teil des Einkommens zwischen 6.648,12 EUR und 13.296,25 EUR einschl.	21,00 %
Auf den Teil des Einkommens zwischen 13.296,25 EUR und 57.415,67 EUR	21,00 %
Auf den Teil des Einkommens zwischen 57.415,67 EUR und 84.612,53 EUR	14,16%

Sie zahlen keine Beiträge, wenn Ihr Einkommen niedriger ist als 6.648,12 EUR. Definitiver Höchstbeitrag jedes Quartal: 4.146,12 EUR.

1.2.7 Selbständige, die ihre Tätigkeit nach der Pensionierung fortsetzen

Auf das Jahreseinkommen bis zur Schwelle von 57.415,67 EUR einschl.	14,70 %
Auf den Teil des Einkommens zwischen 57.415,67 EUR und 84.612,53 EUR	14,16 %

Sie zahlen keine Beiträge, wenn Ihr Einkommen niedriger ist als 2.942,03 EUR.

Definitiver Höchstbeitrag jedes Quartal: 3.203,38 EUR.

ACHTUNG

Wenn Sie unter 65 Jahre alt sind und weniger als 45 Jahre tätig gewesen sind oder nur eine Pension als Witwer (Witwe) beziehen, dann müssen Sie Ihr Einkommen begrenzen. Kontaktieren Sie bitte den Pensionsdienst des LISVS, um zu wissen, wie viel Sie dieses Jahr verdienen dürfen. Kostenlose Nummer: 1765.

1.2.8 Selbständige, die über 65 Jahre sind und ihre Pension noch nicht in Anspruch genommen haben

Auf das Jahreseinkommen bis zur Schwelle von 57.415,67 EUR einschl.	21,00 %
Auf den Teil des Einkommens zwischen 57.415,67 EUR und 84.612,53 EUR	14,16 %

Sie zahlen keine Beiträge, wenn Ihr Einkommen niedriger ist als 2.942,03 EUR.

Definitiver Höchstbeitrag jedes Quartal: 4.146,12 EUR.

1.3 Vorläufiger Beitrag für Starter

Solange Sie nicht während drei vollständigen Jahren als Selbständiger tätig gewesen sind, schlagen wir Ihnen vor, einen vorläufigen Beitrag aufgrund eines jährlichen Pauschaleinkommens zu zahlen.

Sie zahlen die vorläufigen und die definitiven Beiträge aufgrund eines niedrigeren Prozentsatzes

(auf den Teil des Einkommens bis zur Schwelle von 57.415,67 EUR einschl.).

	Hauptberuf	Maxi-statut	Nebenberuf, gleichgestellt, student-selbständiger	Tätigkeit nach ihrer pension	65+ ohne pension
BASIS	13.296,25 EUR	5.841,04 EUR	1.471,01 EUR	2.942,03 EUR	2.942,03 EUR
1.Jahr**	20,5 %	20,5 %	20,5 %	14,7 %	20,5 %
2.Jahr	21 %	21 %	21 %	14,7 %	21 %
3.Jahr	21 %	21 %	21 %	14,7 %	21 %

**Das 1. vollständige Jahr und die einzelnen Quartale vor diesem Jahr.

1.4 Unser Leistungsversprechen

Die Nationale Hilfskasse verpflichtet sich, Ihnen bestmöglichen Service zu bieten

Den vollständigen Text unseres Leistungsversprechens finden Sie auf unserer Website www.lisvs.be. Auf Antrag kann Ihnen Ihr Aktenverwalter auch einen Text in Papierform übermitteln. Sie können sich auch beim Regionalbüro der Provinz Ihres Wohnorts melden. Wir empfangen Sie von Montag bis Freitag zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr, oder nachmittags nach Verabredung.

1.5 Was sind Ihre Sozialversicherungsrechte als Selbständiger (und wohin können Sie sich wenden, um diese Rechte zu beanspruchen)?

Ihre Sozialversicherungsrechte	Info und Einreichung des Antrags
Kinderzulagen, Geburtsprämie, Adoptionsprämie.	FAMIFED Kostenlose Nummer: 0800 94 434
Bezahlter Mutterschaftsurlaub und bezahlter Adoptionsurlaub, (vollzeitig oder halbtägig, ab 1. Januar 2017)	Ihre Krankenkasse
Krankenversicherung: Erstattung der Gesundheitskosten und Entschädigungen in der Invalidenversicherung.	
105 kostenlose Dienstleistungsschecks infolge Ihrer Entbindung. ('MUTTERSCHAFTSHILFE')	Ihr Aktenverwalter bei der Nationalen Hilfskasse
Beitragsbefreiung für das Quartal nach der Entbindung (im Falle einer Entbindung ab 1. Oktober 2016)	
Kostenlose Sozialversicherung und Zulagen bei Unterbrechung Ihrer selbständigen Tätigkeit, um: <ul style="list-style-type: none"> eine nahestehende Person zu betreuen, die schwer krank oder in Palliativpflege ist, ein behindertes Kind zu betreuen (bis 25 Jahre). ('NAHESTEHENDE HILFSPERSON ZULAGE') 	
Kostenlose Sozialversicherung bei Unterbrechung der Tätigkeit aufgrund von Krankheit oder Unfall. ('GLEICHSTELLUNG WEGEN KRANKHEIT')	
Kostenlose Sozialversicherung und Zulagen ('ÜBERBRÜCKUNGSRECHT'): <ul style="list-style-type: none"> infolge gezwungener Tätigkeitseinstellung bei Naturkatastrophe, Brandes, Zerstörung der Betriebsausstattung oder Allergie infolge Konkurses, infolge kollektiver Schuldenregelung infolge offizieller Tätigkeitseinstellung bei wirtschaftlicher Schwierigkeiten 	
Freie ergänzende Altersversorgung	
Pension	